

Abnahme und Gewährleistung

- 1. Sind die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) grundsätzlich immer die vertragliche Grundlage bei Installationsarbeiten?**

Nein. Um Vertragsgrundlage zu werden, müssen die VOB mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart werden. Ist der Auftraggeber kein Baufachmann, müssen ihm die VOB bei Vertragsabschluss nachweislich vorgelegen haben.
- 2. Während der Erstellung einer Heizungsanlage in einem Neubau werden Teile der Anlage durch Unbekannte beschädigt. Wer muss für den Schaden aufkommen?**

Die Heizungsfachfirma. Sie trägt als Ersteller der Anlage bis zur Abnahme das Risiko.
- 3. Was versteht man unter einer „Abnahme“?**

Der Handwerker kann fertig gestellte Teile der Installation (bei kleineren Anlagen auch die gesamte Installation) dem Auftraggeber übergeben. Im Rahmen dieser Übergabe – der Abnahme – prüft der Auftraggeber, ob die Anlage ohne sichtbare Mängel ist (förmliche Abnahme). Danach ist der Auftraggeber für die Installation verantwortlich.
- 4. Wann muss die Abnahme durchgeführt werden?**

Fordert der Handwerker den Auftraggeber zur Abnahme auf, muss er die Abnahme innerhalb von 12 Werktagen durchführen.
- 5. Wann gilt die Arbeit als „abgenommen“, wenn der Auftraggeber auf eine förmliche Abnahme verzichtet?**

Führt der Auftraggeber keine förmliche Abnahme durch, gilt die Arbeit mit Ablauf des 12. Werktages nach der schriftlichen Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung als abgenommen. Hat der Auftraggeber die Installation in Benutzung genommen, gilt die Arbeit nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als abgenommen.
- 6. Der Handwerker muss auf seine Arbeit Gewährleistung geben. Was bedeutet das?**

Der Handwerker gibt die Gewähr, dass die von ihm erstellte Installation zum Zeitpunkt der Abnahme mängelfrei ist.
- 7. Welche Mängel sind Gewährleistungsmängel?**

Als Gewährleistungsmängel gelten nur solche Mängel, die bereits zum Zeitpunkt der Abnahme vorlagen – aber nicht erkannt werden konnten. Ferner zählen hierzu Mängel, die erst nach der Abnahme entstehen, deren Ursache aber schon zum Zeitpunkt der Abnahme vorlag (z. B. Schweißperlen in der Heizungsanlage bewirken sechs Monate später den Defekt der Pumpe).
- 8. Wie lange muss der Handwerker Gewährleistung geben?**

Wenn nichts anderes im Vertrag vereinbart wurde, beträgt die Gewährleistungsfrist für Bauwerke 2 Jahre, für die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen ein Jahr.
- 9. In welchem Fall verkürzt sich die Gewährleistungszeit auf ein Jahr?**

Handelt es sich um Anlagen, die nur bei Durchführung regelmäßiger Wartungsarbeiten sicher arbeiten (z. B. Abwasserhebeanlagen), dann muss der Handwerker nur dann die vereinbarte Gewährleistungszeit einhalten, wenn er selbst mit der Wartung beauftragt wurde. Wartet niemand oder jemand anderes die Anlage, muss der Ersteller nur noch ein Jahr dafür gerade stehen. □